

2747/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12-09-2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der **Abgeordneten Helmut Dietachmayr und GenossInnen, Nr. 2754/J**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Mein gesundheitspolitisches Ziel ist es das System der Selbstbehalte zu durchforsten. Seit der Stammfassung des ASVG wurden unter den Vorgängerregierungen die in der Beilage aufgelisteten Selbstbehalte eingeführt.

Die Krankenscheingebühr wird durch die Einführung der Chipkarte wegfallen. Das System der Rezeptgebühr muss im Sinne des Patienten durchforstet werden.

Frage 3:

Zu diesem Thema wurde bekanntlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

Fragen 4 und 5:

Nein, sondern ich möchte die unter Vorgängerregierungen eingeführten Selbstbehalte auf ihre Sinnhaftigkeit überprüfen.

Meine Aussage war dahingehend zu verstehen, dass ich in Anbetracht der derzeit sehr unterschiedlichen Selbstbehalte für verschiedene Leistungen und in den verschiedenen Systemen für eine Angleichung auf einem durchschnittlichen Wert einträte.

Frage 6:

Die Lösung der Finanzprobleme der Krankenversicherungsträger bedarf eines Bündels unterschiedlicher Maßnahmen, die zum Teil bereits in den letzten Monaten gesetzt worden sind und zum Teil noch in Diskussion stehen. Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen darf ich auf meine Gespräche mit den Spitzenvertretern der Sozialpartner verweisen und erwarte mir von der notwendigen Reorganisation des Hauptverbandes die schon von Vorgängerregierungen versprochene strategische Umsetzung der seit Jahren bekannten Ziele.

Frage 7:

Die detaillierte Beurteilung parteipolitischer Programme ist nicht Gegenstand der Vollziehung.

Frage 8:

Grundsätzlich ist jeder Gedanke, der zu einer besseren Finanzierung der Krankenversicherung führt, diskutierenswert: Bei einer allfälligen Zweckbindung bestimmter Steuern - wie etwa auf Tabak oder Alkohol - für das Gesundheitswesen werden allerdings dem Bundeshaushalt Steuern entzogen. Diese Finanzierungslücke müsste wiederum anderweitig bedeckt werden. Daher kann man diese Frage nicht isoliert betrachten, sondern nur im Zuge eines Gesamtkonzeptes behandeln. Sowohl Tabak- als auch Alkoholsteuer sind derzeit in keiner Weise zweckgebunden.

Frage 9:

Die Einbeziehung der Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, deren Dienstverhältnis auf einer dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gleichartigen landesgesetzlichen Regelung beruht und nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird, in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem B - KUVG gründet auf einem im Sozialausschuss am 29. Juni 2001 zur Regierungsvorlage einer 28. Novelle zum B - KUVG eingebrachten Abänderungsantrag. Aus der Begründung hierzu geht hervor, dass neben verwaltungstechnischen Vorteilen für die Länder mit dieser Maßnahme insbesondere eine Harmonisierung des Leistungsrechtes (Gleichstellung mit den Vertragsbediensteten des Bundes) verbunden ist.

Frage 10:

Generell ist dazu zu sagen, dass der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der einschlägigen Werte in keinem Verhältnis zu deren Aussagekraft stand. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zur Frage 11 hinzuweisen.

Frage 11:

In den letzten Jahren sind in Bezug auf die Versicherungsstruktur bei den Bediensteten des Bundes zwei gegenläufige Trends zu beachten:

- .) Die neuen Vertragsbediensteten des Bundes sind nicht mehr bei den Gebietskrankenkassen, sondern bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versichert: Dadurch kommt es im Bereich der Gebietskrankenkassen zu Einnahmenausfällen;
- .) diesen Einnahmenausfällen stehen allerdings wiederum Mehreinnahmen entgegen, die sich daraus ergeben, dass zum einen ältere Vertragsbedienstete des Bundes infolge der deutlich gesunkenen Zahl an Pragmatisierungen bei den Gebietskrankenkassen verbleiben. Zum anderen haben die Ausgliederungsmaßnahmen des Bundes - wie etwa die Ausgliederung des Arbeitsmarktservices - zu einer Erhöhung des Versichertenstandes bei den Gebietskrankenkassen geführt.

Bis dato ist nicht erkennbar, dass sich diese beiden Trends - saldiert man sie gegeneinander - zu Lasten der Gebietskrankenkassen ausgewirkt haben: Daher sind auch keine Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen für die Gebietskrankenkassen zu erwarten.

BEILAGEÜbersicht über "Selbstbehalte" in der gesetzlichen Krankenversicherung

Art/Name des "Selbstbehaltes"	Seit wann? (Datum der Einführung)	Gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehen?	Betroffene SV - Gesetze
Krankenschein - gebühr	BGBI. Nr. 411/96 Inkrafttreten ab 1.1.1997	Gesetzlich	ASVG - § 135
Rezeptgebühr	Seit der Stammfassung	Gesetzlich (fester Betrag)	ASVG - § 136 GSVG - § 92; B - KUVG - § 64; BSVG - § 86;
Heilbehelfe	Seit der Stammfassung	Gesetzlich vorgesehen (§ 137 Abs. 2 ASVG - 10% der Kosten bzw. B-KUVG - § 65 mind. 20 % des Messbetrages) Übernahme weiters nur bis zu einem in der Satzung festzu - legenden Höchstbetrag diese Systematik seit der 37. ASVG Novelle ab 1.1.1982 davor: bis zu BGBI. Nr. 775/1974: für Brillen, orthopädische Schuhein lagen, Bruchbänder gesetzliche Mindestleistung; alles andere bis zu einem satzungsmäßigen Höchstbetrag	ASVG - § 137 GSVG - § 93; B - KUVG - § 65; BSVG - § 87;

BEILAGEÜbersicht über "Selbstbehalte" in der gesetzlichen Krankenversicherung

Hilfsmittel (ausgenommen: solche im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation! - diese sind vollständig von der KV zu übernehmen)	Seit der Stammfassung	Satzungsmäßige Leistung ("können" gewährt werden) - bis zu einer gesetzlich (bzw. nunmehr auch durch die Mustersatzung) vorgegebenen Höchstgrenze	ASVG - § 154 GSVG - § 93 (hier gilt eine ähnliche Regelung wie im Bereich Heilbehelfe!); B - KUVG - § 65 (hier gilt eine ähnliche Regelung wie im Bereich Heilbehelfe!); BSVG - §96
Reise - Fahrtkosten	Jedenfalls seit 1.1.1974, BGBl. Nr. 31/1973 In der Stammfassung nicht vorgesehen Im B - KUVG und im GSVG generell als Pflichtleistung vorgesehen;	Freiwillige Leistung - in der Satzung zu regeln 1.8.1996, BGBl. Nr. 411/1996 Davor: satzungsmäßige Pflichtleistung! Jedenfalls seit 1.1.1974, BGBl. Nr. 31/1973;	ASVG - § 135 GSVG - § 103 BSVG - § 85 B-KUVG - § 82
Transportkosten	Seit 1.1.1974, BGBl. Nr. 31/1973 In der Stammfassung nicht vorgesehen	Satzungsmäßige Pflichtleistung	ASVG - § 135 GSVG - § 103 BSVG - §85 B - KUVG - § 82
Wahlarzthilfe	BGBl. Nr 411/1996 Inkrafttreten: 1.8.1996	Gesetzlich - Beschränkung der Kostenerstattung mit 80 % des Honorartarifes	ASVG - § 131 BSVG - § 80 GSVG - § 85 B - KUVG - § 59

BEILAGEÜbersicht über "Selbstbehalte" in der gesetzlichen Krankenversicherung

Anstaltspflege - Selbstbehalt für Angehörige	Seit der Stammfassung BGBI. Nr. 764/1996 BGBI. 1 Nr. 5/2001	Gesetzlich - 10% Ursprünglich (Stammfassung) bis zu 20%, satzungsmäßig auf 10% einschränkbar	ASVG - § 447f Abs. 7 (seit 1.1.2001) (davor: § 447f Abs. 6 bzw. bis 1.1.1997 - § 148 Z 2) § 447f gilt für sämtliche SV - Gesetze (mit Ausnahme des GSVG!);
Behandlungsbeitrag nachdem §27a KAG	Ab 1.1.1988	Gesetzlich Letzte Änderung BGBI. Nr. 5/2001 (Früher: Bundesland - weise geringfügig unterschiedlich)	
Zuzahlungen zu Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit ("Kuraufenthalte")	Jedenfalls seit 1.1.1977	Derzeit zwischen öS 80.- und öS 203.- / Tag je nach Einkommen (Richtlinien des Hauptverbandes!) Davor waren allfällige Zuzahlungen in der Satzung festzulegen	ASVG - § 155 GSVG - § 100 BSVG - § 100 B - KUVG - § 70a
Zahlung bei Rehabilitations - aufenthalten	BGBI. Nr. 201/1996 Inkrafttreten: 1.7.1996	Derzeit in der Höhe von öS 80.- / Tag	ASVG - § 154a GSVG - § 99a BSVG - § 96a B - KUVG - § 65a
Behandlungsbeitrag ärztliche Hilfe - im Bereich B - KUVG (kein Selbstbehalt bei Anstaltspflege für Versicherte und Angehörige)	Seit Stammfassung	Gesetzlich Höhe: 20 % für bestimmte durch die Satzung festzusetzende Fälle	B - KUVG § 63

BEILAGEÜbersicht über "Selbstbehalte" in der gesetzlichen Krankenversicherung

<p>"Kostenbeteiligung" für sämtliche Sachleistungen - im Bereich GSVG (kein Selbstbehalt bei Anstaltspflege für Angehörige) Bei Geldleistungs - berechtigten de facto höhere Selbstbehalte (Kostenerstattung im Durchschnitt ca. 60 %)</p>	<p>Seit Stammfassung</p>	<p>Gesetzlich 20 % - für bestimmte Leistungen können durch die Satzung höhere Selbstbehalte festgelegt werden</p>	<p>GSVG - § 86</p>
<p>"Behandlungs - beitrags" für sämtliche Sachleistungen - im Bereich BSVG (Sonderregelungen bestehen im Bereich der Anstaltspflege: 10% Selbstbehalt auch für den Versicherten)</p>	<p>Seit Stammfassung</p>	<p>Im Bereich der ärztlichen Hilfe: gesetzlich vorgesehener fester Betrag von derzeit öS 92 Durch die Satzung kann ein höherer Betrag festgesetzt werden Davor bis 30.6.1998: gesetzlich 20 %</p>	<p>BSVG - § 80</p>

BEILAGEÜbersicht über "Selbstbehalte" in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zuzahlungen im Bereich der Zahnprothetik (Zahnersatz) und der Kieferorthopädie (Kieferregulierung)	im Wesentlichen seit der Stammfassung	<p>Im Bereich der konservierenden Zahnbehandlung folgen die Regelungen den allgemein im Bereich der ärztlichen Hilfe geltenden (siehe oben)</p> <p>Im Bereich der Zahnprothetik bzw. der Kieferorthopädie sind (jedenfalls im Bereich des ASVG) Zuzahlungen zu den vertraglich festgelegten Tarifen in der Höhe von 25 % bis 50 % vorgesehen ("Bandbreitenregelung")</p> <p>Hinsichtlich der Zuzahlungen im Bereich des GSVG und des BSVG darf auf die Beilagen 1 und 2 verwiesen werden.</p>	ASVG - § 153 GSVG - § 94 BSVG - § 95 B - KVUG - § 69
----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------